

- Beschlussvorlage
 Berichtsvorlage
 öffentliche Sitzung
 nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

- | | | |
|--|--|-------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss | <u>Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung</u> | <u>24.11.2009</u> |
| <input type="checkbox"/> Fachausschuss | _____ | _____ |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss | _____ | <u>01.12.2009</u> |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kreistag | _____ | <u>09.12.2009</u> |

Inhalt:

Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (Gebührensatzung Rettungsdienst 2010)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag:		
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €			

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (Gebührensatzung Rettungsdienst 2010).

zuständiges Amt:

<u>Ordnungsamt</u>	<u>Barbara Reinhold</u> Amts-/Referatsleiter	<u>Marita Rudick</u> Dezernent	<u>Klemens Schmitz</u> Landrat
--------------------	---	-----------------------------------	-----------------------------------

abgestimmt mit Dez./Amt/Ref.:	Name	Unterschrift
Finanzen und		
Beteiligungsmanagement	Karin Buhrtz	
III/J	Britta Baum	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Laut Beschluss- vorschlag	Abweichender Be- schluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
FRA	24.11.09						
Kreisausschuss	01.12.09						
Kreistag	09.12.09						

Begründung:

Auf der Grundlage des § 17 Abs.1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14.07.2008 (BbgRettG, GVBl. I S. 186) hat der Landkreis Uckermark als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes die Kosten für die ihm nach dem BbgRettG obliegenden Aufgaben zu tragen. Er ist berechtigt, für die Leistungen des Rettungsdienstes einheitlich von allen Personen, welche den Rettungsdienst in Anspruch nehmen, Benutzungsgebühren zu erheben. Diese sollen entsprechend §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die voraussichtlichen Kosten decken.

Der Erlass einer neuen Satzung ist aufgrund der Neufassung des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes vom 14.07.2008 erforderlich geworden. Die Erarbeitung der Satzung erfolgte aufgrund einer Mustersatzung des Landkreistages, die mit den Krankenkassen abgestimmt ist.

Grundlage für die Ermittlung der Nutzungsgebühren ist eine mit den Verbänden der Krankenkassen vereinbarte Kosten- und Leistungsrechnung (KLR). Die Berechnung der Kosten hat auf der Grundlage einer leistungsfähigen und qualitätssichernden Organisation sowie einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung des Rettungsdienstes zu erfolgen. Zu der überarbeiteten Kosten-Leistungsrechnung für den Rettungsdienst des Landkreises Uckermark für das Jahr 2010 hat die Arbeitsgemeinschaft der Verbände der Krankenkassen des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 28.09.2009 ihr Einverständnis erklärt. Der Gesamtaufwand für den Rettungsdienst im Jahr 2010 beläuft sich auf 7.661.990,00 €. Kostenüber- oder -unterdeckungen werden durch einen Gewinn- und Verlustausgleich innerhalb der Kosten-Leistungsrechnung berücksichtigt.

In der folgenden Übersicht ist die Entwicklung der Gebühren bei Zugrundelegung der jeweils gefahrenen Einsätze aus 2009 und der zu erwartenden Einsatzzahlen für 2010 dargestellt.

Leistungsart	2009		2010	
	Gebühren	Leistung	Gebühren	Leistung
RTW	483,30 €	10.500	455,10	10.750
NAW (Notarzt auf RTW)	652,30 €	100	683,10	100
KTW	243,50 €	1.900	229,50	2100
NEF	204,80 €	4.700	247,30	4.300
NA-Pauschale	169,00 €	4.800	228,00	4.400
Km-Zuschlag	0,46 €	495.300	0,44	504.000

Die Höhe der Rettungsdienstgebühren wird wesentlich von folgenden Faktoren bestimmt:

- den Kosten für die Durchführung eines bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Rettungsdienstes
- der Summe der Einsätze in den entsprechenden Einsatzarten (RTW, KTW, NEF)
- der Summe der Notarzteinsätze
- der Summe der Leistungskilometer

Die Gebührensätze ergeben sich aus der Division der der jeweiligen Leistungsart zugeordneten Gesamtkosten aus der Kosten-Leistungsrechnung Rettungsdienst für das Jahr 2010 durch die geplante Anzahl der entsprechenden Einsätze bzw. der geplanten Fahrkilometer.

Die Kosten für die IRLS NordOst in Eberswalde sind Bestandteil der Kosten für den Rettungsdienst, welche die Landkreise anteilig planen und tragen müssen. Diese Kostenplanung muss neben allen anderen Kosten des Rettungsdienstes den Verbänden der Krankenkassen zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt werden. Der Landkreis Barnim, als Träger der IRLS NordOst, hat den Krankenkassen eine Kostenplanung für 2010 vorgelegt, welche diese nicht akzeptieren. Die Kassen erwägen mittels Gutachten den finanziellen Aufwand für Unterhaltung und Personalgestellung detailliert nachzuweisen. Möglicherweise ergeben sich in diesem Zuge andere Kosten für die Leitstelle, welche dann wiederum Einfluss auf die Rettungsdienstgebührensatzungen und die fahrzeugspezifischen Gebühren aller drei Landkreise haben. Somit kann es unter Umständen notwendig werden, im Laufe des Jahres 2010 eine Änderungssatzung zu dieser Satzung vorzulegen.

Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (Gebührensatzung –Rettungsdienst)

Aufgrund des § 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. §§ 3, 28 II Ziff. 9 BbgKVerf, des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186), i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Oktober 2008 (GVBl. I S. 218), hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung vom 09.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

(1) Der Landkreis Uckermark erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztdienst, die Integrierte Regionalleitstelle NordOst in Eberswalde und die Rettungswachen in Angermünde, Boitzenburg, Gartz, Gerswalde, Hohengüstow, Lychen, Prenzlau, Schönermark, Schwedt und Templin, samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen, sowie die allgemeine Verwaltung des Landkreises Uckermark, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.

(3) Die Gebühren entstehen:

1. Bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungstransportwagens (RTW) oder eines Notarztwagens (NAW) mit dem Transport.
2. Bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG.
3. Im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

§ 2

Gebührenmaßstab, Gebührensätze

(1) Die Gebühr wird für die

- Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes
- Inanspruchnahme eines Notarztes
- missbräuchliche Inanspruchnahme

pauschal erhoben. Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

(2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

1. Für die Inanspruchnahme

- eines Rettungstransportwagens für die Notfallrettung	455,10 €
- eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges	247,30 €
- eines Notarztes	228,00 €
- eines Notarztwagens (NAW)	683,10 €
- eines Krankentransportwagens für den Krankentransport	229,50 €
- eines Rettungstransportwagens für den Krankentransport	229,50 €

2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke je angefangenem Kilometer 0,44 €

§ 3

Gebührensschuldner

1) Gebührensschuldner ist:

1. Die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des Krankentransportwagens (KTW) oder des Rettungstransportwagens (RTW).
2. Der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF), auch im Falle einer erfolglosen Reanimation.
3. Die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. Sie sollen in der Reihenfolge des Abs. 1 herangezogen werden.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

(1) Die Gebühren werden dem Gebührensschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Uckermark vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.

(3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührensschuldner.

§ 5**In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2004 in der Fassung der 5. Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (5. Änderungssatzung – Gebührensatzung Rettungsdienst) vom 01. Januar 2009 außer Kraft.

Prenzlau,

Klemens Schmitz
Landrat